

Trennung: Wegzug eines Ehepartners ins Ausland

1. Sachverhalt

Ein im Kanton Thurgau wohnhaftes Ehepaar trennt sich per 30.06.2016. Der Ehegatte zieht per Trennungsdatum nach Deutschland. Gemäss Trennungsvereinbarung sind ab Juli 2016 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1 500 für die Ehefrau und von je Fr. 750 für die beiden minderjährigen Kinder vereinbart.

Die Ehefrau bewohnt mit den beiden Kindern weiterhin die gemeinsame Liegenschaft (Mietwert Fr. 24 000) im Kanton Thurgau. Liegenschaftenunterhalt und Schuldzinsen werden hälftig aufgeteilt.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse 2016	bis 30.6.	ab 1.7.	Total
Ehemann			
Lohn inkl. 13. Monatslohn 1)	50 700	53 300	104 000
Wertschriftenertrag	600	1 400	2 000
Liegenschaftenertrag 2)	3 600	6 000	9 600
Liegenschaftenunterhalt 2)	-720	-1 200	-1 920
Berufsauslagen	-1 910	-1 910	-3 820
Schuldzinsen	-1 250	-1 250	-2 500
Unterhaltsbeiträge 3)	0	-24 000	-24 000
Reineinkommen Ehemann 4)	51 020	32 340	83 360
Ehefrau			
Lohn inkl. 13. Monatslohn	9 000	10 500	19 500
Wertschriftenertrag	500	1 500	2 000
Unterhaltsbeiträge 3)	0	24 000	24 000
Liegenschaftenertrag ²⁾	3 600	3 600	7 200
Liegenschaftenunterhalt 2)	-720	-720	-1 440
Berufsauslagen	-1 300	-1 300	-2 600
Schuldzinsen	-1 250	-1 250	-2 500
Reineinkommen Ehefrau ⁴⁾	9 830	36 330	46 160

¹⁾Der Ehemann tritt am 1. Juli 2016 eine neue Stelle an. Der bisherige Arbeitgeber zahlt das 13. Monatsgehalt anteilmässig aus.

²⁾Der Mietwert und der Liegenschaftenunterhalt werden hälftig aufgeteilt. Da der Ehemann die Liegenschaft ab Trennungsdatum nicht mehr selbst bewohnt, wird der Abzug von 40% vom Mietwert nicht mehr gewährt.

³⁾Unterhaltsbeiträge an Ehefrau und Kinder: Die Überlassung der Liegenschaft (Mietwert ab 1.7.2016 = Fr. 6 000) gilt als Unterhaltsbeitrag. Der Ehemann kann die Zahlungen von Fr. 18 000 und den Mietwertanteil von Fr. 6 000 als Unterhaltsbeiträge abziehen. Die Ehefrau versteuert die erhaltenen Beiträge und den Mietwertanteil des Ehemannes als Unterhaltsbeiträge.

⁴⁾ Vor Berücksichtigung Versicherungsabzug.



Vermögensverhältnisse 2016	per 30.6.	per 31.12.
Ehemann		
Wertschriften	67 000	70 000
Auto	25 000	25 000
Liegenschaft TG	250 000	250 000
Schulden	-125 000	-125 000
Reinvermögen 2016	217 000	220 000
Ehefrau		
Wertschriften	63 000	65 000
Liegenschaft	250 000	250 000
Schulden	-125 000	-125 000
Reinvermögen Ehefrau 2016	188 000	190 000

2. Getrennte Veranlagung Ehemann

2.1. Allgemeines

Die Steuerpflicht des Ehemannes aufgrund persönlicher Zugehörigkeit endet im Kanton Thurgau per 30.6.2016 mit dem Wegzug ins Ausland per Trennungsdatum. Es erfolgt daher eine getrennte Veranlagung des Ehemannes vom 1.1. bis 30.6.2016 ohne Anwendung des Teilsplittings bei der Steuerberechnung.

Für die Bemessung der Einkommens und Vermögenssteuer wird das bis zum Wegzugsdatum erzielte Reineinkommen und das Vermögen per 30.06.2016 herangezogen. Die Vermögenssteuer wird gemäss der Dauer der Steuerpflicht pro rata temporis bezogen. Das Reineinkommen und Reinvermögen der Ehefrau wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

2.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer 1.1. - 30.6.2016

Einkommenssteuer 2016	Bemerkungen steuerbar		satzbe- stimmend
Lohn Ehemann inkl. 13.	vom 1.130.6.16	50 700	101 400
Wertschriftenertrag Ehemann 1)	vom 1.130.6.16	600	600
Liegenschaftenertrag	vom 1.130.6.16	3 600	7 200
Liegenschaftenunterhalt	vom 1.130.6.16	-720	-1 440
Berufsauslagen Ehemann	vom 1.130.6.16	-1 910	-3 820
Schuldzinsen	vom 1.130.6.16	-1 250	-2 500
Versicherungsabzug ²⁾	vom 1.130.6.16	-1 550	-3 100
steuerbares Einkommen		49 400	98 300

¹⁾Der Wertschriftenertrag gilt als unregelmässiges Einkommen und wird daher für die Satzbestimmung nicht hochgerechnet.

²⁾Die Festlegung des Versicherungsabzugs erfolgt gemäss den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht. Der Ehemann ist am Ende der Steuerpflicht alleinstehend.



2.3. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer 1.1. - 30.6.2016

Vermögenssteuer 2016	Bemerkungen	steuerbar
Wertschriften Ehemann	Stand per 30.6.16	67 000
Liegenschaftenanteil	Stand per 30.6.16	250 000
Auto Ehemann	Stand per 30.6.16	25 000
Schuldenanteil	Stand per 30.6.16	-125 000
Reinvermögen	per 30.6.16	217 000
Steuerfreibetrag	für Alleinstehende	-100 000
steuerbares Vermögen		117 000

2.4. Kanton Thurgau: Ausscheidung Vermögen 1.7. - 31.12.2016

Da der Ehemann weiterhin Miteigentümer der Liegenschaft ist, begründet er per 1.7.2016 aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit ein Nebensteuerdomizil im Kanton Thurgau. Es erfolgt daher eine weitere Veranlagung vom 1.7. bis 31.12.2016 und eine Steuerausscheidung mit dem Ausland.

Vermögen per 31.12.2016	Total	Ausland	in %	TG	in %
Liegenschaft TG Ehemann 1)	175 000			175 000	
Wertschriften Ehemann	70 000	70 000			
Auto Ehemann	25 000	25 000			
Total der Aktiven	270 000	95 000	35.19	175 000	64.81
Hypotheken	-125 000	-43 998	35.19	-81 012	64.81
Anpassung auf Niveau TG 2)	75 000			75 000	
Reinvermögen	220 000	51 012	23.19	168 988	76.81
Steuerfreibetrag	-100 000	-23 190	23.19	-76 810	76.81
Steuerbares Vermögen	120 000	27 800		92 200	

¹⁾ Interkantonaler Repartitionswert Liegenschaft TG (70 % des Verkehrswertes)

2.5. Kanton Thurgau: Ausscheidung Einkommen 1.7. - 31.12.2016

Einkommen 1.731.12.2016	Total	satzbe- stimmend	steuerbar Ausland	steuerbar TG
Lohn Ehemann inkl. 13.	53 300	106 600	53 300	0
Wertschriftenertrag Ehemann	1 400	1 400	1 400	0
Liegenschaftenertrag	6 000	12 000	0	6 000
Liegenschaftenunterhalt	-1 200	-2 400	0	-1 200
Berufsauslagen Ehemann	-1 949	-3 898	-1 949	0
Schuldzinsen Ehemann 1)	-1 250	-2 500	-345	-905
Unterhaltsbeiträge Ehefrau/Kinder 2)	-24 000	-48 000	-21 631	-2 369
Versicherungsabzug 3)	-1 550	-3 100	-1 397	-153
steuerbares Einkommen	30 700	60 100	29 300	1 400

¹⁾ Schuldzinsen werden nach Lage der Aktiven auf die Steuerdomizile verteilt.

²⁾ Rückrechnung Liegenschaftswert auf kantonales Niveau



3. Getrennte Veranlagung Ehefrau

3.1. Allgemeines

Die weiterhin im Kanton Thurgau wohnende Ehefrau wird für ihr Reineinkommen und Reinvermögen für die ganze Steuerperiode 2016 getrennt veranlagt. Das Reineinkommen und das Reinvermögen des Ehemannes bis zum Trennungsdatum wird für die Bemessung nicht berücksichtigt. Als Alleinerziehende hat sie Anspruch auf das Teilsplitting (vgl. StP 37 Nr. 1).

3.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer 1.1. - 31.12.2016

Einkommenssteuer 2016	Bemerkungen	steuerbar	satzbe- stimmend
Lohn Ehefrau inkl. 13.	1.131.12.16	19 500	19 500
Wertschriftenertrag Ehefrau	1.131.12.16	2 000	2 000
Unterhaltsbeiträge 1)	ab Trennungsdatum!	24 000	24 000
Liegenschaftenertrag	1.131.12.16	7 200	7 200
Liegenschaftenunterhalt	1.131.12.16	-1 440	-1 440
Berufsauslagen Ehefrau	1.131.12.16	-2 600	-2 600
Schuldzinsen	1.131.12.16	-2 500	-2 500
Versicherungsabzug ²⁾	inkl. 2 Kinder	-4 700	-4 700
Reineinkommen		41 460	41 460
Kinderabzug ²⁾	2 Abzüge	-14 000	-14 000
steuerbares Einkommen		27 400	27 400

¹⁾Für die unentgeltliche Überlassung der Liegenschaft hat die Ehefrau den Mietwertanteil des Ehemannes zusätzlich als Unterhaltsbeitrag zu versteuern.

3.3. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer 1.1. - 31.12.2016

Vermögenssteuer 2016	Bemerkungen	steuerbar
Wertschriften Ehefrau	Stand per 31.12.16	65 000
Liegenschaftenanteil	Stand per 31.12.16	250 000
Schuldenanteil	Stand per 31.12.16	-125 000
Reinvermögen	per 31.12.2016	190 000
Steuerfreibetrag	Alleinstehende	-100 000
Steuerfreibetrag	2 minderjährige Kinder	-200 000
steuerbares Vermögen		0

²⁾Für die Überlassung der Liegenschaft an die Ehefrau kann der Ehemann seinen Mietwertanteil als Unterhaltsbeitrag zusätzlich zu den vergüteten Beiträgen abziehen. Die Unterhaltsbeiträge werden im Verhältnis zum Reineinkommen verteilt.

³⁾Der Versicherungsabzug wird im Verhältnis zum Reineinkommen verteilt.

²⁾Für die Festlegung der Versicherungsabzüge und der Kinderabzüge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend.